



ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der Firma Hiller Feinwerktechnik und Gerätebau GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen regeln abschließend unser – wir werden als Lieferer bezeichnet – Verhältnis zum Besteller für den laufenden Auftrag und auch für zukünftige Aufträge, soweit der Besteller Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn wir sie nicht ausdrücklich zurückweisen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend; im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgerechter Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

3.1. Bei Teilefertigung ist ein überliefern von 10% zulässig.

4. Preis und Zahlung

4.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk in EURO, ausschließlich Verladung und Verpackung. Verpackungsmaterial wird zu Selbstkosten zur Verfügung gestellt. Arbeitszeit für Verpackung wird zu den jeweils geltenden Arbeitsstundensätzen berechnet, zuzügl. zu den Preisen kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

4.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug und frei von Bankspesen zu leisten.

4.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

4.4. Bei Zahlungsverzug entstehen Verzugszinsen in Höhe von 13% p.a., die wir geltend machen können, sofern wir nicht eine höhere Zinsbelastung nachweisen.

4.5. Wird uns nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine angemessene Sicherheitsleistung auszuführen.

4.6. Einwendungen gegen Rechnungen sind spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach Rechnungsdatum zu erheben.

5. Lieferzeit

5.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Untertierern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn Sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5.4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

5.5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

6. Gefahrübergang und Entgegennahme

6.1. Die Gefahr geht spätestens mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

6.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

6.3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Nr. 7 entgegenzunehmen.

6.4. Teillieferungen sind zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bleiben wir Eigentümer der gelieferten Ware.

7.2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich entsprechend unserer Anleitung zu behandeln.

7.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.

7.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

7.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

8. Haftung für Mängel

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer wie folgt:

8.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern und erneut zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung derartiger Beschaffenheitsmängel ist uns unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Verzögert sich der Versand, ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 18 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf unserer Seite vor, es sind Körperschäden verursacht worden oder wir hätten auch für diese Fremderzeugnisse eine bestimmte Beschaffenheit zugesichert, die nicht vorgelegen hat.

8.2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus fehlerhafter Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge in 6 Monaten ab der Lieferung.

8.3. Wir haften nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, falsche Lagerung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferers zurückzuführen sind.

8.4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Haftung wegen Beschaffenheitsmängeln befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

8.5. Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl durch Nacherfüllung beim Besteller oder durch Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann auch durch von uns beauftragte Dritte erfolgen.

8.6. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei fehlen des

Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht im Fall des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit, wenn diese Vereinbarung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

9. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

9.1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

9.2. Liegt Lieferungsverzug im Sinne von Nr. 5 der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

9.3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder des Verschuldens des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

9.4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des mindestens zweimaligen Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

9.5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Nacherfüllung, Kündigung oder Minderung sowie Rücktritt vom Verträge sowie auf Schadensersatz irgendwelcher Art. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers sowie bei Körperschäden oder in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

10. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder der im Zusammenhang damit erhaltenen Daten über Besteller, gleich ob diese vom Besteller selbst, oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neumünster, soweit es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Wir sind auch berechtigt, davon abweichend unsere Rechte am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten geltend zu machen.